

## Aus Steuer und Wirtschaft **Das Aktuelle** August 2009

### GESETZGEBUNG

1. Höherer Abzug der Krankenkassenbeiträge ab 2010
2. Weitere Änderungen durch Bürgerentlastungsgesetz
3. Gesetz über Kurzarbeit

### UNTERNEHMER

4. Zwei Verträge - ein Umsatz?
5. Kursanstieg bei Schulden in Fremdwährung
6. Hinweise für Unternehmer in Kurzform

### GMBH

7. Anerkennung von Ansprüchen durch Bilanzfeststellung

### FREIBERUFLER

8. Produzent von Theaterstücken als Gewerbetreibender

### ARBEITGEBER UND -NEHMER

9. Berufsbedingte Wegekosten bei Behinderten
10. Nachwuchsförderpreis als Arbeitslohn
11. Zeitwertkonten: Erlass der Finanzverwaltung
12. Kosten gemischter Betriebsveranstaltungen

### IMMOBILIENBESITZER

13. Liebhaberei bei nur teilweise vermietetem Grundstück
14. Liebhaberei bei anderen als Wohngebäuden

### PRIVATBEREICH

15. Aufteilung eines Kaufpreises unter Angehörigen

### Zahlungstermine Steuern und Sozialversicherung

10.08. (13.08. \*)

0 Umsatzsteuer (MwSt.)  
(Monatszahler)

0 Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt  
(Monatszahler)

17.08. (20.08. \*)

0 Gewerbesteuer

0 Grundsteuer

27.08.

0 Sozialversicherungsbeiträge

\*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler  
Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt

### ALLE STEUERZAHLER

16. Erteilung von Ansässigkeitsbescheinigungen
17. Senkung des Basiszinssatzes
18. Neue höchstrichterliche Verfahren
19. Verschiedenes - kurz notiert

## GESETZGEBUNG 1. Höherer Abzug der Krankenkassenbeiträge ab 2010



Der Bundestag hat das „Bürgerentlastungsgesetz“ verabschiedet. Die Zustimmung des Bundesrats stand bei Redaktionsschluss noch aus. Gemäß einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts musste der steuerliche Abzug der Krankenversicherungsbeiträge als Sonderausgaben erhöht werden. Das Gesetz sieht dazu unter Anderem vor:

Beiträge an gesetzliche oder private **Kranken- und Pflegeversicherungen** können ab 2010 als Sonderausgaben abgezogen werden, soweit der dadurch erlangte Krankenversicherungsschutz dem bei der Sozialhilfe entspricht. Dies ist im Wesentlichen der Leistungskatalog der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungen. Nicht begünstigt sind Beitragsanteile zur Erlangung des Krankengeldes. Beiträge an eine gesetzliche Krankenversicherung werden daher in der Regel pau-

schal um 4 % gekürzt. Beiträge für einen Schutz, der über den der gesetzlichen Versicherungen hinausgeht, sind nicht absetzbar, z.B. Zuschläge für Chefarztbehandlung. Die absetzbaren Beiträge werden um eventuelle Beitragserstattungen gekürzt.

Feste **betragsmäßige Obergrenzen** für den Abzug der Beiträge wird es nicht mehr geben. Bisher sind Beiträge an Kranken- und Pflegeversicherungen bei Arbeitnehmern in der Regel bis 1.500 € im Jahr absetzbar, bei Selbständigen bis 2.400 € (jeweils Alleinstehende), allerdings zusammen mit Beiträgen an bestimmte andere Versicherungen (z.B. Arbeitslosen-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen).

Begünstigt sind künftig unter obigen Voraussetzungen auch Krankenversicherungsbeiträge für den Ehegatten, Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und für Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag besteht. Hat der Lebenspartner eine eigene Kranken- oder Pflegeversicherung, kann nur dieser selbst Versicherungsbeiträge absetzen.

Innerhalb des sog. **Realsplitting** (Abzug von Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten bis 13.805 € im Jahr) werden Beiträge zur Krankenversicherung des Ehegatten zusätzlich abziehbar. Es ist ohne Belang, ob der Unterhaltszahler oder der Zahlungsempfänger den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

Arbeitnehmer und andere mit **geringen Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung**: Steuerzahler, deren Beiträge an die Kranken- und Pflegeversicherung im Jahr unter 2.800 € liegen, können in Höhe der Differenz auch Beiträge für Arbeitslosenversicherung, Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen, Unfall- und Haftpflichtversicherungen, reine Risikolebensversicherungen und bestimmte Kapitallebensversicherungen absetzen. Bei Arbeitnehmern und Beamten u.ä. beträgt die Grenze 1.900 €. Damit soll eine Schlechterstellung insbesondere für Arbeitnehmer mit geringem Arbeitslohn und damit auch geringen Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung gegenüber dem bisherigen Recht vermieden werden. Dieser Personenkreis kann bisher innerhalb der bisherigen Höchstgrenze von 2.400 € bzw. 1.500 € neben Krankenversicherungsbeiträgen auch andere Vorsorgeaufwendungen geltend machen. Für die meisten Arbeitnehmer und Selbständigen war dies nicht möglich, da die Krankenversicherungsbeiträge allein schon über den Grenzen lagen. Für die meisten Steuerzahler wird es dabei bleiben, dass andere Vorsorgeaufwendungen nicht absetzbar sind.

Der Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als Sonderausgaben wird künftig davon abhängig gemacht, dass der Steuerzahler sich mit der **elektronischen Übermittlung der Daten** von den Krankenkassen an die Finanzbehörden einverstanden erklärt. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn die Beiträge mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung übermittelt werden.

Am Abzug der Beiträge an die gesetzliche **Rentenversicherung**, berufsständische Versorgungswerke und bestimmte andere Rentenversicherungen (sog. Rürup-Rente) ändert sich nichts.

## 2. Weitere Änderungen durch das Bürgerentlastungsgesetz

Die **Einkommensgrenze für Kinder**, ab deren Überschreiten Kindergeld und Kinderfreibetrag wegfallen, wird von 7.680 € auf 8.004 € erhöht. Entsprechend steigt die Grenze für den Abzug von Unterhaltsaufwendungen an unterhaltsberechtigte Personen, für die kein Kinderfreibetrag oder Kindergeld gewährt wird. Dies gilt ab 2010.

Die neueingeführten **100 € im Jahr für Schulbedarf** an Schüler, deren Eltern Sozialleistungen erhalten, werden auf Schüler bis zur der Klassenstufe 13 und von Teilen der beruflichen Schulen erweitert.

Die Freigrenze für die **Zinsschranke** wurde von 1 Mio € auf 3 Mio € erhöht. Seit der Unternehmenssteuerreform 2008 können Unternehmen in bestimmten Fällen den Zinsaufwand nicht mehr voll absetzen, wenn die genannte Freigrenze für den Nettozinsaufwand überschritten ist. Die Erhöhung gilt rückwirkend ab Inkrafttreten der Zinsschranke, sie endet mit Ende des Wirtschaftsjahres, das vor dem 1.1.2010 endet (in der Regel daher mit Ende des Wirtschaftsjahres 2009).

**Mantelkauf:** Die sog Mantelkaufregelung ist durch die Unternehmensteuerreform 2008 wesentlich verschärft worden. Danach wird nach Übertragung von mehr als 25 % der Anteile an einer GmbH oder AG innerhalb von 5 Jahren ein Verlustvortrag gekürzt, von über 50 % der Anteile ganz gestrichen. Die Vorschrift wurde nun in der Weise gemildert, dass Anteilsübertragungen für Sanierungszwecke unschädlich sind, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Die Sanierungsregelung gilt nur für Anteilsübertragungen in den Jahren 2008 und 2009.

**Ist-Versteuerung bei der Umsatzsteuer:** Unternehmen mit Umsätzen bis 250.000 € im Jahr (alte Bundesländer) können bisher beantragen, die Umsatzsteuer erst nach Zahlungseingang zu entrichten,

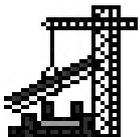
statt wie im Regelfall bereits mit Rechnungsstellung. In den neuen Bundesländern beträgt die Grenze 500.000 €. Die Grenze wird nun generell auf 500.000 € erhöht (ab 1.7.2009, befristet bis 31.12.2011).

### 3. Gesetz über Kurzarbeit

Das vom Bundestag bereits beschlossene Gesetz enthält unter anderem Folgendes:

Künftig können dem Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge für Kurzarbeit ab dem 1.1.2009 ab dem siebten Kalendermonat des Bezugs vollständig von der Bundesagentur für Arbeit erstattet werden. Für die Berechnung des Sechs-Monats-Zeitraums ist es ausreichend, dass Kurzarbeit im Unternehmen durchgeführt wurde. Es werden auch Zeiträume vor Inkrafttreten dieser Regelung berücksichtigt. Es ist damit eine volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für Zeiten der Kurzarbeit ab 1.7.2009 möglich. Die Änderungen sollen bis zum 31.12.2010 gelten.

### UNTERNEHMER 4. Zwei Verträge - ein Umsatz?



Der Verkauf eines Grundstücks und der Vertrag über die Errichtung eines Gebäudes können umsatzsteuerlich ein einheitlicher Umsatz sein, auch wenn die Verpflichtungen in zwei getrennten Verträgen vereinbart wurden. Entscheidend ist, ob nach dem Willen der Parteien und dem Inhalt der Verträge der Verkauf des Grundstückes und die Bauleistungen voneinander abhängig sein sollten, also der eine Vertrag nicht ohne den anderen durchgeführt werden sollte. Es liegt dann ein Verkauf eines noch zu bebauenden Grundstückes vor. Dieser Umsatz ist insgesamt steuerfrei, wenn keine Option zur Umsatzsteuerpflicht vorliegt.

In einer neuen Entscheidung betont der Bundesfinanzhof, dass es für die Frage, ob ein einheitlicher Umsatz oder zwei getrennte Umsätze vorliegen, auf die Art der zu erbringenden Leistungen ankommt. Es ist ohne Bedeutung, ob eine oder zwei Vertragsurkunden vorliegen.

Die Frage, ob ein einheitlicher Umsatz oder mehrere selbständige Umsätze vorliegen, ist insbesondere von Bedeutung, wenn für einen davon eine Steuerbefreiung in Betracht kommt.

### 5. Kursanstieg bei Schulden in Fremdwährung

Verbindlichkeiten in Fremdwährung sind grundsätzlich in der Bilanz mit dem Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Hierfür ist der Kurs im Zeitpunkt der Darlehensaufnahme maßgebend. Bei einer voraussichtlichen dauernden Werterhöhung kann ein höherer Umrechnungskurs angesetzt werden. Bei Verbindlichkeiten, die am Bilanzstichtag noch eine Restlaufzeit von ca. 10 Jahren haben, ist davon auszugehen, dass sich Währungskursschwankungen im Laufe der Zeit ausgleichen werden. Ein Kursanstieg berechtigt daher nicht zu einem gewinnmindernden höheren Wertansatz. (Bundesfinanzhof)

### 6. Hinweise für Unternehmer in Kurzform

Der **Verkauf einer Taxikonzession** kann umsatzsteuerlich eine nicht steuerpflichtige Geschäftsveräußerung im Ganzen sein, wenn die Konzession das gesamte Unternehmen darstellt. Der Verkauf einer von mehreren Konzessionen ist dagegen nur unter besonderen Voraussetzungen nicht steuerpflichtig. (Bayerisches Landesamt für Steuern)

Die unentgeltliche **Gestellung von Parkplätzen** auf dem Firmengelände an die Arbeitnehmer unterliegt nicht der sog. Mindestbemessungsgrundlage bei der Umsatzsteuer. (Oberfinanzdirektion Karlsruhe)

Durch die Unternehmenssteuerreform wurde der Abzug der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe ausgeschlossen. Die Finanzverwaltung weist darauf hin, dass in der

Steuerbilanz aber weiterhin eine **Rückstellung für die Gewerbesteuer** zu bilden ist. Der nicht mehr zulässige Betriebsausgabenabzug wird durch eine Zurechnung außerhalb der Bilanz erreicht. Soweit die Höhe des Betriebsvermögens von Bedeutung ist, ist in der Regel die Rückstellung für Gewerbesteuer zu berücksichtigen, z.B. bei der Sonderabschreibung und dem Investitionsabzugsbetrag für kleinere Unternehmen.

**Ärzte, Heil- und Pflegeberufe und Krankenhäuser** u.Ä.: Mit Wirkung ab 2009 wurden die Voraussetzungen der Umsatzsteuerbefreiung für die genannten Berufe und Einrichtungen in zahlreichen Details geändert. Ein ausführliches Schreiben der Finanzverwaltung erläutert die neue Rechtslage.

### GMBH 7. Anerkennung von Ansprüchen gegen Gesellschafter durch Bilanzfeststellung

Der Jahresabschluss der GmbH ist von den Gesellschaftern festzustellen, d.h. zu billigen. Oft enthält der Jahresabschluss in der Bilanz auch Forderungen gegenüber Gesellschaftern, z.B. aus Darlehen. Billigt ein Gesellschafter den Jahresabschluss, hat dies zur Folge, dass das Bestehen der Forderungen im Verhältnis zwischen Gesellschaft und Gesellschafter und unter den Gesellschaftern anerkannt ist im Sinne eines Schuldanerkenntnisses, so der Bundesgerichtshof.

Meint ein Gesellschafter, dass ein behaupteter Anspruch gegen ihn nicht bestehe oder ihm Einwendungen zustehen, sollte er dies rechtzeitig geltend machen. Ein bestrittener Anspruch darf nach allgemeinen Grundsätzen in die Bilanz nicht aufgenommen werden.

#### FREIBERUFLER 8. Produzent von Theaterstücken kann Gewerbetreibender sein



Ein Produzent von Musiktheaterstücken vermarktete seine Stücke selbst und wirkte an ihrer Aufführung mit. Bei den Produktionen bediente er sich der Mithilfe von Angestellten. Die Musik ließ er nach seinen Vorgaben durch Komponisten schreiben. Das Finanzgericht München beurteilte ihn als Gewerbetreibenden. Ein Künstler, der sich qualifizierter Mitarbeiter bedient, sei nur dann freiberuflich tätig, wenn er an allen Tätigkeiten, die den künstlerischen Wert seines Werks bestimmen, selbst mitwirkt und den entscheidenden Einfluss ausübt. Anweisungen an Mitarbeiter, die diesen noch eine eigene Gestaltungsfreiheit lassen, genügen nicht. Im Streitfall sah es das Gericht als schädlich an, dass der Produzent seinen Mitarbeitern weitgehende Freiheit zur künstlerischen Gestaltung ließ.

#### ARBEITGEBER UND -NEHMER 9. Berufsbedingte Wegekosten bei Behinderten

Stark behinderte Menschen können für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anstelle der Entfernungspauschale gegebenenfalls die höheren tatsächlichen Fahrtkosten als Werbungskosten abziehen. Das Wahlrecht muss für die gesamte Entfernung von der Wohnung zur Arbeitsstätte einheitlich ausgeübt werden. Eine Kombination von Entfernungspauschale und tatsächlichen Aufwendungen bei der Bemessung der Wegekosten ist nicht möglich, entschied der Bundesfinanzhof.

Z.B. kann ein schwer gehbehinderter Arbeitnehmer, der mit dem Pkw zum Bahnhof fährt und von dort mit der Bahn zur Arbeit, nicht für die Fahrt zum Bahnhof die tatsächlichen Kosten (die höher sein werden als die Pauschale) ansetzen, für die Bahnfahrt dagegen die Entfernungspauschale. Er kann nur für die gesamte Entfernung entweder seine Kosten oder die Pauschale absetzen.

#### 10. Nachwuchsförderpreis als Arbeitslohn

Ein angestellter Leiter eines Lebensmitteleinzelhandelsmarktes erhielt von dem Verband, dem der Arbeitgeber angehörte, einen Nachwuchsförderpreis in der Kategorie Marktleiter in Höhe von 10.000 DM. Der Bundesfinanzhof erklärte das Preisgeld zu steuerpflichtigen Arbeitslohn. Auch ein von einem Dritten einem Arbeitnehmer verliehener Preis könne Arbeitslohn sein, wenn sich die Zuwendung als Frucht der Arbeit darstelle und im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehe. Nicht durch das Dienstverhältnis veranlasst seien dagegen Preise für das Lebenswerk oder das Gesamtschaffen.

#### 11. Zeitwertkonten: Der Erlass der Finanzverwaltung liegt vor

Bei Zeitwertkonten vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer, dass dem Arbeitnehmer künftig fällig werdender Arbeitslohn nicht sofort ausbezahlt wird, sondern ihm nur gutgeschrieben wird. Der Arbeitslohn soll später ausbezahlt werden, wenn der Arbeitnehmer von der Arbeit während des Bestehens des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise freigestellt wird. Fraglich ist hierbei, ob lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn bereits mit Gutschrift auf dem Zeitwertkonto vorliegt, oder erst mit Auszahlung.

Die Finanzverwaltung erkennt an, dass Arbeitslohn erst mit Auszahlung an den Arbeitnehmer zu versteuern ist, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Ein Erlass bestimmt unter anderem:

Ein Zeitwertkonto wird nur anerkannt, wenn für die Ansprüche des Arbeitnehmers ein **Insolvenzschutz** vereinbart ist. Entsprechende Vereinbarungen können ggf. bis 31.12.2009 nachgeholt werden.

Die Wertguthaben aus den Arbeitszeitkonten können auch zugunsten einer **betrieblichen Altersversorgung** verwendet werden. Wann in diesen Fällen der Arbeitslohn zufließt, hängt von der Art der betrieblichen Altersversorgung ab. Bei einer Betriebsrente (Direktzusage) z.B. fließt Arbeitslohn erst mit Auszahlung der Rente zu, bei Versorgung über eine Direktversicherung, Pensionskasse oder einen Pensionsfonds bereits mit Zahlung der Beiträge durch den Arbeitgeber.

Für **Organe von Körperschaften** (z.B. Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstand einer AG) werden Zeitwertkonten grundsätzlich nicht anerkannt, da sie nach Meinung der Finanzverwaltung mit dem Aufgabenbild eines Organs nicht vereinbar sind. Bereits die Gutschrift auf dem Zeitwertkonto ist daher steuerpflichtig. Dies soll auch gelten für beherrschende Gesellschafter, die als Arbeitnehmer beschäftigt sind. Für Zuführungen bis 31.1.2009 wird Vertrauensschutz gewährt.

**Zuführungen zu den Zeitwertkonten** sind nicht mehr zulässig, sobald die Guthaben bis zum voraussichtlichen Eintritt in den Ruhestand nicht mehr aufgebraucht werden können.

Bei einem **Wechsel des Arbeitgebers** kann das Zeitwertguthaben lohnsteuerfrei auf den neuen Arbeitgeber übertragen werden oder auch auf die Deutsche Rentenversicherung.

**Keine Zeitwertkonten** in diesem Sinne sind Vereinbarungen über eine flexible werktägliche oder wöchentliche Arbeitszeit, z.B. sog. Flexi- oder Gleitzeitkonten. Hier fließt der Lohn mit Auszahlung zu.

## 12. Kosten gemischter Betriebsveranstaltungen



Betriebsveranstaltungen mit gesellschaftlichem Charakter (Betriebsausflug, Weihnachtsfeier u.Ä.) führen nicht zu Arbeitslohn, wenn die Kosten pro Arbeitnehmer 110 € nicht übersteigen. Es müssen bestimmte andere Bedingungen erfüllt sein (z.B. Teilnahmeberechtigung für alle Arbeitnehmer des Betriebes).

Sonstige betriebliche Veranstaltungen führen dagegen nicht zu Arbeitslohn, wenn sie im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen, z.B. Schulungen oder Betriebsversammlungen, grundsätzlich unabhängig von der Höhe der Kosten.

Der Bundesfinanzhof hat nun über Betriebsveranstaltungen entschieden, die sowohl gesellschaftlichen wie überwiegend betrieblichen Charakter haben (im Urteilsfall eine Schulung auf einer Schiffsreise mit anschließender gesellschaftlicher Veranstaltung in einem Hotel).

Die Kosten der Veranstaltung, die unmittelbar dem betrieblichen Teil zugeordnet werden können, sind vorab auszuscheiden, sie sind kein Arbeitslohn (z.B. Schulungskosten). Kosten, die für sich betrachtet zu Arbeitslohn führen, sind dem gesellschaftlichen Teil der Betriebsveranstaltung zu zurechnen (z.B. Kosten für gemeinsame Feiern und Unterhaltung).

Kosten, die nicht unmittelbar einem der Veranstaltungsteile zugeordnet werden können, sind aufzuteilen, z.B. Beförderung, Unterbringung und Verpflegung. Aufzuteilen ist in erster Linie nach der Zeit, die auf den rein betrieblichen Teil der Veranstaltung einerseits, den gesellschaftlichen Teil andererseits entfällt.

Wenn die Kosten, die auf den gesellschaftlichen Teil entfallen, die Freigrenze von 110 € übersteigen, entsteht für diesen Teil der Veranstaltung Lohnsteuerpflicht.

## IMMOBILIENBESITZER 13. Liebhaberei bei nur teilweise vermietetem Grundstück

Verluste aus Vermietung und Verpachtung sind nur absetzbar, wenn auf Dauer mit einem Überschuss gerechnet werden kann. Andernfalls ist eine steuerlich unbeachtliche Liebhaberei gegeben. Die Frage der Liebhaberei ist grundsätzlich für jedes vermietete Objekt selbständig zu prüfen.

Wird ein bebautes Grundstück nur teilweise vermietet, kommt es nur darauf an, ob aus der Vermietung dieses Grundstücksteils langfristig ein Überschuss erzielbar ist. Es sind dabei nur die Kosten zu berücksichtigen und steuerlich absetzbar, die auf diesen Teil entfallen. (Bundesfinanzhof)

## 14. Liebhaberei bei nicht zu Wohnzwecken vermietetem Gebäude

Bei einer Vermietung von Wohnungen ging der Bundesfinanzhof schon bisher davon aus, dass bei einer langfristigen Vermietung in der Regel die Absicht besteht, auf Dauer einen Überschuss zu erzielen. Verluste sind daher anzuerkennen, ohne dass im Einzelfall zu prüfen wäre, ob auf Dauer ein Überschuss möglich ist. Eine Prüfung ist nur in besonderen Fällen erforderlich. In einem neuen Urteil stellt der Bundesfinanzhof klar, dass dies auch für andere bebaute Grundstücke gilt, die nicht als Wohnung genutzt werden, also z.B. für Zwecke der Landwirtschaft oder eines Gewerbebetriebs.

## PRIVATBEREICH 15. Aufteilung eines Preises für mehrere Wohnungen bei Kauf von Angehörigen

Verkauft eine Mutter ihrem Sohn mehrere Eigentumswohnungen gleichzeitig, steht es Mutter und Sohn frei, einige Wohnungen zum Verkehrswert zu übertragen, andere zu einem verbilligten Preis oder ganz unentgeltlich. Das Finanzamt ist nicht berechtigt, den insgesamt gezahlten Kaufpreis nach dem Verhältnis der Verkehrswerte auf sämtliche übertragene Wohnungen zu verteilen.

Hat der Käufer zur Finanzierung Darlehen aufgenommen, sind die Darlehenszinsen im Verhältnis der vereinbarten Kaufpreise auf die Wohnungen zu verteilen, und als Werbungskosten absetzbar, soweit die Wohnungen vermietet werden. Für die Aufteilung der Zinsen auf die Wohnungen sind also nicht etwa deren Verkehrswerte entscheidend.

⇒ Diese Aufteilungsfrage stellt sich insbesondere dann, wenn eine der Wohnungen für private Wohnzwecke genutzt wird, weil dann die Kosten dieser Wohnung steuerlich nicht absetzbar sind. Es ist möglich, Darlehensschulden und damit Zinsen vorrangig einer bestimmten Wohnung zuzuordnen. Dazu müssen bei der Bezahlung bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.

## ALLE STEUERZAHLER 16. Erteilung von Ansässigkeitsbescheinigungen



Zur Vorlage von Ansässigkeitsbescheinigungen, die Steuerverwaltungen anderer Staaten vorgelegt werden sollen, führt ein Erlass unter anderem aus:

Die Ansässigkeitsbescheinigungen werden meist benötigt, um die Vergünstigungen eines Doppelbesteuerungsabkommens mit dem anderen Staat in Anspruch nehmen zu können, insbesondere die Reduzierung der Kapitalertragsteuer auf Dividenden, Zinsen sowie einer Abzugssteuer auf Lizenz- und Know-how-Gebühren. Die Finanzverwaltung will die Bescheinigung davon abhängig machen, dass in ihr angegeben wird, für welche Erträge und Beteiligungen sie benötigt wird. Sie verlangt zudem nähere Angaben, z.B. über Aktiendepots etc., die vom Finanzamt zu den Unterlagen genommen werden.

Damit soll sichergestellt werden, dass die betreffenden Erträge in Deutschland versteuert werden.

Die Ansässigkeitsbescheinigungen sollen jeweils nur nach einem amtlichen Vordruck erteilt werden.

Für Personengesellschaften als solche werden keine Ansässigkeitsbescheinigungen mehr erteilt. Es sind stattdessen Bescheinigungen für die einzelnen Gesellschafter notwendig.

⇒ Für die genannten Erträge steht in der Regel Deutschland als Wohnsitzstaat das Recht zur Besteuerung zu, wobei eine in dem anderen Staat zu erhebende Abzugssteuer angerechnet wird.

## 17. Senkung des Basiszinssatzes

Zum 1.7.2009 hat die Deutsche Bundesbank den Basiszinssatz von 1,62 % auf 0,12 % pro Jahr gesenkt. Der Basiszinssatz wird halbjährlich zum 1. Januar und 1. Juli neu festgesetzt. Er ist u.a. Grundlage für die Berechnung von Verzugszinsen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Handelsgesetzbuch. Diese betragen nun 5,12 % (Basiszinssatz + 5 %) bzw. 8,12 % (Basiszinssatz + 8 %) bei Entgeltforderungen aus Rechtsgeschäften ohne Verbraucherbeteiligung.

## 18. Neue höchstrichterliche Verfahren

betreffen u. a. folgende Fragen:

- Sind **Kosten eines Finanzgerichtsprozesses** dann als Werbungskosten absetzbar, wenn um den Abzug von Werbungskosten gestritten wurde?
- Kann eine Stadt aus den **Sanierungskosten für einen Marktplatz**, der u.a. für Wochenmärkte genutzt wird, einen Vorsteuerabzug geltend machen?
- Hat das Verlangen der Finanzverwaltung, die **Einnahmeüberschussrechnung** auf einem bestimmten Formular vorzulegen, keine rechtliche Grundlage?
- Kann die **künftige Steuer** auf geerbte Ansprüche auf Stückzinsen als Nachlassverbindlichkeit bei der Erbschaftsteuer abgesetzt werden?

## 19. Verschiedenes - kurz notiert

- Die Finanzverwaltung wurde angewiesen, angesichts der Finanzkrise großzügiger auch gegenüber kleineren Unternehmen und Selbständigen zu verfahren, z.B. hinsichtlich Anträgen auf Stundung oder Erlass von Steuern, Vollstreckungsaufschub oder Anpassung von Vorauszahlungen bei Umsatzeinbrüchen.
- Ein Wechsel der Steuerklassen zwischen Ehegatten ist nicht rechtsmissbräuchlich, wenn er gewählt wurde, um höheres Elterngeld zu erhalten. (Bundessozialgericht)
- Die Beiträge zu den gesetzlichen Krankenkassen wurden ab 1.7.2009 von 15,5 % auf 14,9 % gesenkt.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.